

# **Förderung einzelbetrieblicher Hackgutfeuerungs-, Pellets- und Scheitholzanlagen für natürliche und juristische Personen und landwirtschaftliche Betriebe**

Linz, 2. Dezember 2015

## **RICHTLINIE**

### **1. Förderungsziel:**

Schaffung von Einrichtungen und Anlagen zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger, sowie die Umstellung von fossilen auf biogene Brennstoffe und die Erneuerung von zumindest 10 Jahre alten Heizkesseln oder Wärmeerzeugern, insbesondere auch zur Steigerung der Energieeffizienz und Forcierung innovativer Technologien.

### **2. Förderungsgegenstände:**

- Einbau von Hackgutfeuerungs-, Pellets- und Scheitholzanlagen (einschließlich landwirtschaftlicher Kleinpelletieranlagen und solarer Hackguttrocknungssysteme).
- Einbau von stromerzeugenden Biomasseheizanlagen.

### **3. Förderungswerber:**

- a) Natürliche und juristische Personen einschließlich Wohnbauträger. Gebietskörperschaften sind ausgenommen.
- b) Landwirtschaftliche Betriebe. Gebietskörperschaften sind ausgenommen.

### **4. Förderungsvoraussetzungen:**

- Für Hackgutfeuerungsanlagen bis 120 kW Leistung sowie für Pellets- und Scheitholzanlagen mit einem ausschließlich wassergetragenen Zentralheizungssystem muss eine Typenprüfung hinsichtlich Leistung, Wirkungsgrad und Emission von einer staatlich autorisierten Prüfstelle vorliegen.

Bei automatisch beschickten Feuerungsanlagen muss ein Mindestkesselwirkungsgrad von 85 % laut Typenprüfungszeugnis erreicht werden. Bei den Scheitholzanlagen muss es sich um einen Spezialholzkessel handeln. Universalkessel werden nicht in die Förderung einbezogen.

- Grundvoraussetzung für eine Förderung ist der Einsatz von energieeffizienten Umwälzpumpen (Energie-Effizienz-Index [EEI] kleiner/gleich 0,23).
- Die Antragstellung muss bis spätestens 18 Monate (Eingangsstempel der Förderstelle) nach Anfall der Kosten (Datum der Hauptrechnung) erfolgen. Die einschlägigen baubehördlichen Bestimmungen und die Bestimmungen des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes sind einzuhalten. Förderbar sind generell nur jene Heizsysteme, die ausschließlich auf Biomassebasis betrieben werden. Werden hingegen fossile Energieträger für Zusatzheizungen eingesetzt, so ist keine Förderung möglich.
- Darüber hinaus können in Wohnräumen befindliche Pellets- bzw. Einzelöfen in die Landesförderung einbezogen werden, wenn Biomasse die einzige Heizquelle darstellt. Es müssen förderbare Kosten in der Höhe von mind. 4.400,-- Euro netto vorliegen.

#### **5. Förderungsart- und -ausmaß:**

Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse und die Förderintensitäten sind bei allen Maßnahmen mit bis zu maximal 50 % zu den förderbaren und anererkennungsfähigen Nettokosten begrenzt:

- a) Bei einer vollständigen Umstellung von fossilen Energieträgern bzw. Energieerzeugern (Öl, Gas, Kohle und Allesbrenner) auf Ökoenergie können für Pellets- und Hackgutheizungen bis zu maximal 2.800,-- Euro, für Scheitholzanlagen bis zu maximal 1.700,-- Euro und für landwirtschaftliche Hackgutanlagen bis zu maximal 3.200,-- Euro pro Betrieb gewährt werden.
- b) Beim Einbau einer Neuanlage können für Pellets- und Hackgutheizungen bis zu maximal 2.300,-- Euro, für Scheitholzanlagen bis zu maximal 1.200,-- Euro und für landwirtschaftliche Hackgutanlagen bis zu maximal 2.700,-- Euro pro landwirtschaftlichen Betrieb gewährt werden.

Für den Einbau einer landwirtschaftlichen Kleinpelletieranlage und eines solaren Hackguttrocknungssystems kann für den landwirtschaftlichen Betrieb ebenfalls eine Beihilfe bis zu maximal 2.700,-- Euro gewährt werden.

- c) Bei gemeinschaftlichen Biomasseheizanlagen und zentralen Heizanlagen bei Mietkauf-Reihenhäusern beträgt die Förderintensität 25 % und die

Beihilfenobergrenze kann je nach Anzahl der am Projekt beteiligten Wohnobjekte bzw. Förderungswerber angehoben werden.

- d) Zuschläge/Bonus-Förderungen zu den in Punkt 5a und 5b angeführten Förderbeträgen werden gemäß Förderungswerber Pkt. 3a (natürliche und juristische Personen einschließlich Wohnbauträger) gewährt:

**5.000,-- Euro Erhöhungsbeitrag** für stromerzeugende Biomasse-Stirling-Heisanlagen.

Voraussetzung: Der Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung (Händlermix) für die Dauer von zumindest 5 Jahren.

**6. Förderungsabwicklungsstelle:**

Die Förderung wird vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, abgewickelt.

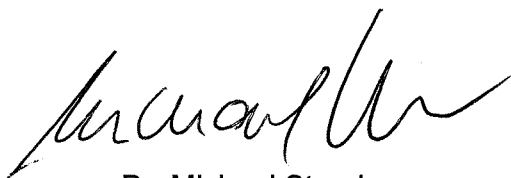
Voraussetzungen für eine Förderung sind ein schriftlicher Antrag mit dem aufgelegten Antragsformular A6 und die Vorlage sämtlicher Originalrechnungen samt Zahlungsbestätigungen. Die Antragstellung (Datum des Eingangsstempels bei der Förderstelle) muss innerhalb von 18 Monaten nach der Rechnungslegung (Datum der Hauptrechnung) erfolgen.

**7. Schlussbestimmungen:**

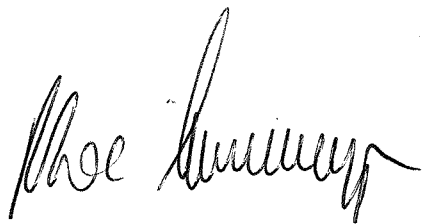
Auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Soweit in diesen Richtlinien nicht anderweitige Regelungen getroffen sind, gelten die „Allgemeinen Richtlinien für die Förderungen aus Landesmitteln“, Fin-010104/187-2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008.

**8. Gültigkeit der Richtlinie:**

Für alle Anträge und Investitionen ab 1. Jänner 2016.



Dr. Michael Strugl  
Landesrat für Wirtschaft  
und Energie



Max Hiegelsberger  
Landesrat für Agrar